

On Premises Software Terms and Conditions

Diese Vereinbarung gilt für On Premises Software, mit den in dieser Anlage beschriebenen Änderungen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Infor keinen Cloud Services im Hinblick auf On Premises Software erbringt und das unter „Zusätzliche Bedingungen“ aufgeführte Service Level Agreement für die On Premises Software nicht gilt.

1. Lizenzgewährung durch Infor. Hiermit gewährt Infor dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes (vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung aufgrund einer Pflichtverletzung, der nicht innerhalb von 30 Tagen ab der entsprechenden Benachrichtigung Abhilfe geschaffen wurde), nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht (ohne das Recht auf Untervermietung oder Unterlizenzierung), zur Nutzung der On Premise Software und Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Kopie (1) der Dokumentation und (2) der On Premises Software auf den Geräten des Kunden oder eines seiner Verbundenen Unternehmen, basierend auf der Hardware-, Software- und/oder Systemkonfiguration, wie sie im jeweils aktuell veröffentlichten Platform Support Guide oder Hardware Recommendation Guide von Infor aufgeführt ist ("Equipment"), an dem/den im Bestellformular angegebenen Standort(en). Der Kunde darf den Standort nach Mitteilung an Infor wechseln. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Verbundenen Unternehmen („Autorisierte User“) diese Bedingungen einhalten, und haftet für jede Nicht-Einhaltung durch Autorisierte User. Dritten ist der Zugriff zur On Premises Software oder zur Dokumentation nicht gestattet. Für den Betrieb der On Premises Software könnte ein spezielles Schutzprogramm oder ein spezieller Sicherheitscode erforderlich sein, um zu verhindern, dass die On Premises Software (x) auf einer anderen Konfiguration als dem Equipment läuft oder (y) von mehr als im Bestellformular angegebenen maximalen Anzahl von Nutzern verwendet werden kann. Die On Premises Software ist die Vertrauliche Information von Infor. Der Begriff "Cloud Services" in der Definition "Dokumentation" ist für die Zwecke dieser Anlage als "On Premises Software" auszulegen.

2. Restriktionen. Die zusätzlichen Beschränkungen und Exportbeschränkungen in den Abschnitten 2d und 2e des Vertrags sowie der Rechtsvorbehalt in Abschnitt 3e gelten für die On Premises Software, wobei die "Cloud-Services" als "On Premises Software" zu verstehen ist. Autorisierte Nutzer müssen den/die unveränderten Hinweis(e) auf Rechte am geistigen Eigentum in allen Kopien der On Premises Software wiedergeben.

3. Quellcode der On Premises Software. Wenn das Bestellformular ausdrücklich Nutzungsrechte an einem Quellcode (Computerprogramme, die in höheren Programmiersprachen geschrieben und für Menschen lesbar sind) von einer On Premises Software gewährt, erstreckt sich das dem Kunden gewährte Nutzungsrecht auf diesen Quellcode, wobei jedoch die Dauer der Nutzung im Bestellformular angegeben ist. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, Änderungen an der On Premises Software vorzunehmen, die den Quellcode verändern, oder Erweiterungen der On Premises Software vorzunehmen, die unter Berücksichtigung oder Einbeziehung von Vertraulichen Informationen Infors vorgenommen werden („Modifikationen“), und eine vertretbare Anzahl von Kopien der Modifikationen in Verbindung mit der On Premises Software anzufertigen. Infor ist Eigentümer aller Rechte und Titel am Quellcode und an allen Modifikationen, selbst wenn diese ohne Unterstützung oder Beteiligung Infors erstellt wurden. Der Kunde überträgt hiermit alle Rechte und Titel an den Modifikationen sowie alle Rechte an geistigem Eigentum an Infor und veranlasst auch seine genehmigten Subauftragnehmer oder Berater, diese an Infor zu übertragen. Auf Verlangen Infors wird der Kunde Infor eine Kopie aller Modifikationen (einschließlich sämtlicher zugehöriger Dokumentation), die durch den Kunden erstellt wurden, zur Verfügung stellen. Er wird Infor alle Dokumente ausfertigen und übergeben, die vernünftigerweise erforderlich sind, um Infor alle Rechte und Titel an den Modifikationen zu übertragen.

4. Support.

a. "Support" in Bezug auf die On Premises Software ist definiert als (a) die Bereitstellung des Zugangs des Kunden (über das Internet, Telefon oder auf andere von Infor vorgegebene Weise) zur Support-Hotline von Infor, (b) die Bereitstellung von Updates, Verbesserungen oder Änderungen an der dann aktuellen, allgemeinen Release-Version der On Premises Software ("Updates"), wenn diese allgemein verfügbar sind, und (c) die Erbringung angemessener Maßnahmen zur Korrektur oder Umgehung von Abweichungen zwischen der Funktionalität der On Premises Software und der Dokumentation. Support beinhaltet jedoch keine Dienstleistungen, wie z.B. Konfigurations-, Installations- oder Implementierungsleistungen.

b. Infor ist nicht dazu verpflichtet, Support für On Premises Software zu leisten, die auf anderer Hardware als dem Equipment installiert ist, oder die auf andere Weise als durch Infor im Rahmen des Supports modifiziert wurde. Sofern es für die Erbringung von Support erforderlich ist, wird der Kunde Infor Zugang zu den räumlichen und technischen Einrichtungen gewähren, die Infor zur Durchführung des Supports vernünftigerweise benötigt. Infor hat keine Supportpflichten bei der Verwendung oder Kombination der On Premises Software mit Produkten von Drittanbietern, Hardware oder Software, die nicht als Equipment gilt oder bei Problemen, die aus Dienstleistungen resultieren, welche nicht von Infor erbracht wurden.

c. Die Laufzeit des Supports für On Premises Software (i) beginnt mit dem Datum des Bestellformulars und endet am letzten Tag des an diesem Tag beginnenden Zwölf-Monats-Zeitraums, sofern nicht im Bestellformular ein längerer Zeitraum vereinbart wird, und (ii) verlängert sich um jeweilige Folgeaufzeiten von je 12 Monaten, es sei denn, eine Partei hat den Support mindestens neunzig (90) Tage vor Beginn der nächsten Folgeaufzeit schriftlich gekündigt (Infor wird den Kunden mindestens 30 Tage vor

dem Beginn der Kündigungsfrist der Folgeaufzeit über die nächste Support-Gebühr in Kenntnis setzen). Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, kann die Support-Laufzeit nicht vor ihrem Ablaufdatum gekündigt werden. Infor behält sich das Recht vor, in Fällen, in denen fällige, unbestrittenen Support-Gebühren nicht gezahlt wurden, den Zugang zum Support 30 Werkzeuge nach Zusendung einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung auszusetzen.

5. A. Gewährleistung.

a. Infor gewährleistet, dass die On Premises Software sowie der Datenträger, auf dem die On Premises Software geliefert wurden, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Mängeln sind. Gefahrübergang tritt ein mit der Lieferung (die Lieferung erfolgt, indem Infor einen elektronischen Zugang zur On Premises Software zum Herunterladen bereitstellt oder, wenn eine elektronische Bereitstellung nicht möglich ist, die On Premises Software einem Spediteur zum Versand an die im Bestellformular angegebene Lieferadresse „FOB Shipping Point“ übergibt).

b. Ein Mangel der On Premises Software, einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen, wird von Infor nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl von Infor durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch die Lieferung einer mangelfreien On Premises Software (Ersatzlieferung). Der Kunde stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung. Sofern die On Premises Software für die Durchführung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an Infor retourniert werden muss, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

c. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Bestellformular zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz aus.

d. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn (i) Infor hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, (ii) die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, (iii) sie von Infor endgültig verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder (iv) für den Kunden aus sonstigen Gründen eine Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorliegt.

e. Falls der Kunde die On Premises Software ohne Autorisierung durch Infor verändert oder bearbeitet hat, entfällt die Haftung von Infor, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der entsprechende Mangel nicht durch diese Veränderung oder Bearbeitung verursacht wurde und dass die Beseitigung des Mangels durch eine solche Veränderung oder Bearbeitung nicht erschwert wurde.

f. Aufwendungen, die nicht auf Mängeln der von Infor gelieferten Produkte beruhen, wird der Kunde entsprechend vergütet. Dies gilt auch, soweit sich die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Aufwendungen durch nach Lieferung erfolgte Verbringung der Kaufsache an einem anderen Ort als den Erfüllungsort erhöhen. Dies gilt des Weiteren für den Aufwand der Fehlerlokalisierung und für den Aufwand, der dadurch entsteht, dass keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist.

g. Ansprüche des Kunden bei Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, sofern sie nicht durch Vorsatz oder Arglist verursacht wurden oder sich aus einer Garantie begründen.

h. Die Übernahme einer Garantie i.S.d. § 443 BGB bedarf in jedem Falle einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

B. Infor hat keine Verpflichtung im Rahmen dieses Abschnitts 5, sofern der geltend gemachte Gewährleistungsanspruch durch Folgendes hervorgerufen wird: (i) Modifikationen der On Premises Software, die auf andere Weise als durch Infor im Rahmen des Supports vorgenommen wurden; (ii) Probleme, die aus Dienstleistungen resultieren oder entstehen, die nicht von Infor erbracht wurden; (i) das Versäumnis des Kunden, Änderungen, die Infor zum Zweck der Korrektur oder Verbesserung der On Premises Software bereitgestellt hat, unverzüglich zu implementieren; oder (iv) die Verwendung oder Kombination der On Premises Software mit anderen Produkten, anderer Hardware oder anderer Software Dritter als dem Equipment.

C. Weder Infor noch Drittlizenzgeber von Infor übernehmen irgendwelche sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen jeglicher Art bezüglich der On Premises Software oder des Supports, die bzw. der im Rahmen dieses Bestellformulars bereitgestellt wird. Infor und seine Drittlizenzgeber übernehmen ausdrücklich keine Gewährleistung im Hinblick auf die Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.

D. Keine wesentliche Beeinträchtigung der Hauptfunktionalität.

Updates werden nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Hauptfunktionalität führen. Updates, die ein anderes Erscheinungsbild oder eine andere Vorgehensweise erfordern, um eine ähnliche Funktionalität zu erreichen, oder branchenübliche Änderungen an der Programmiersprache, die dem Industriestandard entsprechen, stellen keinen wesentlichen Verlust der Funktionalität dar.

Sofern Infor die vorgenannte Erklärung zur wesentlichen Beeinträchtigung der Hauptfunktionalität nicht einhält und trotz angemessener Anstrengungen, dieser weiterhin nicht entspricht und vorausgesetzt, der Kunde hat (innerhalb von 60 Tagen nach

der angeblichen Verletzung) eine schriftliche Mitteilung an Infor gesendet, in der nachvollziehbare Details beschrieben sind, die Infor in die Lage versetzt, den angeblichen Verstoß hinsichtlich der vorgenannten Erklärung nachzuvollziehen, kann der Kunde das Nutzungsrecht für die betroffenen On Premises Software gemäß Abschnitt 9b kündigen. In diesem Fall erstattet Infor dem Kunden unverzüglich (1) den Teil der Lizenzgebühr, der an Infor für die On Premises Software gezahlt wurde, die Gegenstand der Verletzung ist, abzüglich einer Gebühr für die Nutzung durch den Kunden, die auf einer linearen Abschreibung unter Annahme einer Nutzungsdauer von 5 Jahren basiert, sowie (2) den nicht genutzten Teil der vom Kunden gezahlten Supportgebühren für diese Vor-Ort-Software. Der Kunde muss Infor über jeden Anspruch innerhalb der in diesem Abschnitt vorgesehenen Frist informieren. Infor muss in der Lage sein, die Abweichung zu reproduzieren.

6. A. Der Begriff "Cloud-Services" in Abschnitt 7 ist für die in dieser Anlage genannten Zwecke als "On Premises Software" auszulegen. Es wird klargestellt, dass der Informationssicherheitsplan für Support und Dienstleistungen gilt. Infor leistet keine Entschädigung für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum im Hinblick auf (1) Modifikationen der On Premises Software, die auf eine andere Weise als durch Infor im Rahmen von Dienstleistungen vorgenommen wurden, (2) das Versäumnis des Kunden, Änderungen, die Infor zum Zweck der Korrektur der On Premises Software bereitgestellt hat, unverzüglich zu implementieren, oder (3) die Verwendung oder Kombination der On Premises Software mit anderen Produkten, anderer Hardware oder anderer Software Dritter als dem Equipment.

B. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass hinsichtlich der Rückerstattungsansprüche in Fällen, in denen Infor das Bestellformular kündigt, weil die On Premises Software Gegenstand eines Anspruchs wegen Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum ist, sich die Rückerstattungsansprüche des Kunden (1) auf den Teil der Lizenzgebühr belaufen, der an Infor für die On Premises Software, gezahlt wurde, die Anlass für den Anspruch ist, abzüglich einer Gebühr für die Nutzung durch den Kunden auf der Grundlage einer linearen Abschreibung unter Annahme einer Nutzungsdauer von 5 Jahren, zuzüglich (2) des ungenutzten Anteils der vom Kunden gezahlten Supportgebühren für diese On Premises Software, sofern der Kunde diese On Premises Software zurückgegeben hat oder (auf Verlangen Infors) diese On Premises Software zerstört und ihre Nutzung eingestellt hat. Die eingeschränkte Gewährleistung in Abschnitt 5A(i) gilt nicht für Updates oder zuvor lizenzierte On Premises Software, für die der Kunde die Nutzungsbeschränkungen im Bestellformular ändert (z. B. das Hinzufügen von Benutzern).

7. Nach Ablauf oder Beendigung eines Bestellformulars wird der Kunde alle Kopien der On Premises Software unverzüglich an Infor zurückgeben oder (auf Verlangen Infors) zerstören und dies gegenüber Infor schriftlich bestätigen.

8. Haftung.

Beide Parteien haften für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

a. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 443 BGB, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Parteien, ihre Angestellten, Organe, Verbundene Unternehmen und Infors Drittlizenzgeber nach den gesetzlichen Vorschriften.

b. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien, ihre Angestellten, Organe, verbundene Unternehmen und Infors Drittlizenzgeber nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall einer zu vertretenden Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Regelung ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, der bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen wurde oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte vorausgesehen werden müssen.

c. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für zugesicherte Eigenschaften, anfängliche Unmöglichkeit sowie während des Verzuges eintretende Unmöglichkeit ist die Haftung ebenfalls auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

d. Eingeschränkte Haftung. Mit Ausnahme der in Abschnitt f. beschriebenen Ausnahmefälle sowie der Pflicht des Kunden zur Zahlung der im Rahmen dieses Vertrages fälligen Beträge wird die Gesamthaftung jeder Partei, ihrer Angestellten, Organe, Verbundenen Unternehmen und Infors Drittlizenzgeber, gleich aus welchem Rechtsgrund im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf (1) die On Premises Software auf die Gebühren für die On Premises Software begrenzt, die durch den Kunden an Infor während des Zwölf-Monats-Zeitraums unmittelbar vor dem Datum, an dem der Haftungsgrund erstmals entstanden ist, gezahlt wurden; und für (2) Support auf die Support Gebühren begrenzt, die durch den Kunden an Infor während des Zwölf-Monats-Zeitraums unmittelbar vor dem Datum, an dem der Haftungsgrund erstmals entstanden ist, gezahlt wurden.

e. Haftungsausschluss. Mit Ausnahme der in Abschnitt f. beschriebenen Ausnahmefälle haftet keine der Parteien, ihre Angestellten, Organe, ihre Verbundenen Unternehmen oder Infors Drittlizenzgeber für Schäden aus entgangenem Gewinn, sei es infolge einer Vertragsverletzung, unerlaubten Handlungen, und unabhängig davon, ob diese Partei von der Möglichkeit derartiger Schäden in Kenntnis gesetzt wurde. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Software entstehen, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Software typischerweise zu erwarten sind. Abschnitt 8 a bleibt unberührt.

f. Ausnahmefälle. Der Begriff „Ausnahmefälle“ bezeichnet (i) die Haftung für die Offenlegung Vertraulicher Informationen unter Verletzung dieser Vereinbarung durch Handlungen einer Partei, da die diesbezügliche Haftung dem nachstehenden Absatz (d) unterliegt; (ii) die Haftung für die Verletzung oder widerrechtliche Nutzung der Rechte am geistigen Eigentum von Infor seitens des Kunden; und (iii) die Haftung gemäß Abschnitt 8 a.

g. Unautorisierte Offenlegung Vertraulicher Informationen. Im Falle einer unautorisierten Offenlegung von Vertraulichen Informationen aufgrund einer Vertragsverletzung und durch Handlungen einer Partei wird die Gesamthaftung der vertragsverletzenden Partei, ihrer Angestellten, Organe, Verbundenen Unternehmen und Infors Drittlizenzgeber auf das Dreifache der Gebühren begrenzt, die durch den Kunden an Infor im Rahmen des betreffenden Bestellformular während des Zwölf-Monats-Zeitraums unmittelbar vor dem Datum, an dem der Haftungsgrund erstmals entstanden ist, gezahlt wurden. Sofern diese Pflichtverletzung zu einer unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten führt, umfasst der Schadenersatz (1) die Kosten, die mit der Benachrichtigung der betroffenen Personen verbunden sind, (2) die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Call-Centers zur Bearbeitung von Anfragen bezüglich dieser unbefugten Offenlegung im Zeitraum von bis zu 12 Monaten und (3) die Kosten für die Bereitstellung von Credit Monitoring Services für die betroffene Personen, jeweils der nach geltendem Recht erforderlich ist und tatsächlich anfällt.

h. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheit insbesondere für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten auf eigene Kosten zu sorgen hat. Infor, Infors Verbundene Unternehmen und Infors Drittlizenzgeber haften für den Verlust von Daten nur, soweit der Kunde seinen Datensicherungsobliegenheiten nachgekommen ist und die verloren gegangenen Daten mit angemessenen technischen Aufwand maschinell reproduziert werden können.

i. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Die im ersten Satz dieses Absatzes enthaltene Regelung gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von den Parteien bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Partei beruhen.

9. Audit. Infor hat das Recht Einsicht in die Aufzeichnungen und Systeme des Kunden zu nehmen, um die Einhaltung dieses Bestellformulars unter Berücksichtigung der Vertraulichkeitsregelungen des Vertrages zu überprüfen. Infor wird den Kunden mindestens 10 Werktage vor einer solchen Einsichtnahme schriftlich darüber informieren. Die Einsichtnahme erfolgt während der normalen Geschäftszeiten des Kunden und wird dessen Geschäftsabläufe nicht mehr als notwendig beeinträchtigen. Infor darf den Kunden höchstens alle 6 Monate auditieren. Sollte eine solche Einsichtnahme ergeben, dass der Kunde den Rahmen der hierin erteilten Nutzungsrechte überschritten hat, wird der Kunde Infor unverzüglich die dafür zu wenig gezahlten Lizenzgebühren sowie die damit verbundenen Supportgebühren zahlen. Diese entsprechen den Gebühren, die im Bestellformular einer gültigen Preisoption für eine solche zusätzliche Nutzung festgelegt sind, oder, falls es keine gibt, die zu diesem Zeitpunkt gültige Infor Preisliste für eine solche Nutzung.

10. Versicherung. Infor wird den Versicherungsschutz aufrechterhalten, auf den im Vertrag verwiesen wird, solange der Kunde einen aktuellen Supportvertrag hat.

11. Einhaltung des geltenden Rechts. Der Begriff "Cloud-Services" in Abschnitt 19 ist für die Zwecke dieser Anlage so auszulegen, dass er "On Premises Software und Support" bedeutet.